

Erklärungsgründe oder zu gekünstelten Abhängigkeitsbeziehungen geführt (z.B. S. 27f. 30 35 41f. 43 45 46 69). Sätze wie S. 33: „Es sei daran erinnert, daß das wichtigste Merkmal der vaterrechtlichen Kulturen, der Totemismus, gleichfalls eine Art Rigorismus ist. Dieser Rigorismus ist den vaterrechtlichen Völkern in Fleisch und Blut übergegangen und macht sich auch im geistigen, insbesondere religiösen Leben geltend. Asketentum ist bekanntlich mit Zauberei eng verwandt“, können nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Sie sind offenbar in stärkster Anlehnung an evolutionistische Autoren ohne Korrektur oder Einschränkung hingesetzt worden. Der letzte Satz S. 48 ist inißverständlich und beruht wahrscheinlich auf einem Flüchtigkeitsfehler. Am wenigsten dürfte der Schlußabschnitt (S. 72—76) über die Quellen des nordafrikanischen Kirchenrechts überzeugen.

Trotz dieser Ausstellungen bleibt das Verdienst des Verfassers bestehen, daß er der bisher etwas stiefmütterlich behandelten nordafrikanischen Kirche eine zusammenfassende Studie widmete und dies mit dem kühnen und in sich wertvollen Versuch verband, die Ergebnisse moderner Religionsgeschichte, Völkerpsychologie und Rassenkunde auch der kirchenrechtsgeschichtlichen Forschung nutzbar zu machen. I. Zeiger S. J.

Ehe

Vom Sinn und Zweck der Ehe.

Von DDr. Herbert Doms. 8^o (199 S.) Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M 4.80; geb. M 5.80.

Gott verfolgt, wie in der übrigen Schöpfung, so auch in der Ehe durch dasselbe Mittel verschiedene Zwecke, die innerlich zusammengehören und ineinander greifen. So unterscheidet man in der Ehe objektive und subjektive, innere und äußere Zwecke, Hauptzweck und Nebenzwecke, und es hängt zum guten Teile von der Blickrichtung des Betrachters ab, welcher Zweck jeweils in den Vordergrund rückt. Es bleibt aber immer wahr, „daß eine allzu scharfe auch nur begriffliche Abtrennung der Ehezwecke voneinander als Zielpunkte des Wesens der Ehe leicht zu Ungereimtheiten führt“ (87).

Die traditionelle katholische Auffas-

sung sieht in der würdigen Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft den hauptsächlichen objektiven Zweck (*finis primarius*) der Ehe, in der Lebens- und Liebesgemeinschaft der Gatten den nachgeordneten Zweck (*finis secundarius*), wobei wohl zu beachten ist, daß dieser nachgeordnete oder nachgestaltete Zweck ein wahrer, auch in sich wertvoller Zweck, nicht ein bloßes Mittel der Fortpflanzung ist (vgl. diese Zeitschrift 120 [1930/31] 253). Dagegen will der Verfasser die Ehezwecke so ordnen, daß als objektiver Zweck (Sinn) die Verwirklichung der ehelichen Einheit an die erste Stelle tritt, während die personale Vollendung der Gatten und die Nachkommenschaft die entfernteren, allerdings innerlich zugehörigen Zwecke bilden. „Der vereinheitlichende Zweck der Ehe liegt also nach unserer Auffassung unmittelbar im Verhältnis der sich einander schenkenden Gatten, in der von spezifisch ehelicher (1) Liebe getragenen Verwirklichung eines zweieinigen ehelichen Lebens, nicht in einem außerhalb des Gattenverhältnisses liegenden Gut, wie es die Nachkommenschaft ist“ (30). Das ist der Grundgedanke, der wie ein Leitmotiv die ganze Schrift durchdringt und in strenger Sachlichkeit mit viel Wissen und Scharfsinn verteidigt wird.

Ohne weiteres ist dem Verfasser einzuräumen, „daß nur in wissenschaftlicher Diskussion die rechte Stellung zu den Problemen des modernen Menschen erarbeitet werden kann“ (13), und es ist sein gutes Recht, wenn er den Gemeinschaftscharakter der Ehe, der früher, wie der Ausspruch des Aquinaten (47) zeigt, allzusehr vernachlässigt worden ist, in helles Licht rückt. Fraglich aber ist, ob seine Beweisführung die recht verstandene traditionelle Ansicht zu erschüttern vermag. Gewiß ist die Ehe Lebens- und Liebesgemeinschaft, aber wie will man das spezifisch Eheliche an ihr metaphysisch erfassen ohne die objektive Hinordnung auf die Nachkommenschaft? Philosophisch ausgedrückt scheint die neue Deutung wohl das genus, aber nicht die *differentia specifica* zu erklären. Es ist ferner durchaus berechtigt, wenn der Verfasser gegenüber den Nachwirkungen manichäischen Geistes den metaphysischen, ethischen und religiösen Sinngehalt des ehelichen Aktes hervorhebt, aber er ist doch bei diesem richtigen Bestreben nicht der Gefahr entgangen, ihn zu

überwerten. Er hat die Analogie der ehelichen Liebe mit der Hingabe Christi an seine Kirche tief erfaßt und in einer auch seelsorglich fruchtbaren Weise dargestellt; trotzdem sträubt sich ein natürliches Gefühl gegen den Gedanken, den ehelichen Akt mit dem Opfer Christi am Kreuze zu vergleichen, weil in beiden Fällen der Leib zur Vermittlung der wahren Teilnahme verwendet werde.

Ungeachtet dieser Bedenken ist die ideale Schau der Ehe hoch anzuerkennen, die aus der ganzen Schrift spricht und den Blick weitert für die weisen Zwecke, die Gott durch dieses „große Sakrament“ (Eph. 5, 32) in der Menschheit und der Kirche verwirklichen will. Freilich darf man sich von begrifflicher Klarstellung allein nicht zuviel für die Behebung reeller Schwierigkeiten versprechen.

M. Pribilla S. J.

Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts. Von Prof. Dr. Anton Scharnagl. 80 (239 S.) München 1935, Kösel-Pustet. Geb. M 4.80

In diesem kurz und klar gefaßten Handbuch bietet der Münchner Domdekan und frühere Hochschulprofessor als reife Frucht seiner wissenschaftlichen Lehrtätigkeit in Freising und seiner kanonistischen Praxis am Ehegericht eine vorzügliche Übersicht über das heute geltende katholische Eherecht einschließlich des Eheprozesses. Die leicht lesbare und doch gründliche Darstellung, die einen überaus umfangreichen und schwierigen Stoff in knappe Form zusammenfaßt und auch das staatliche Eherecht des deutschen Sprachgebietes ständig zum Vergleich heranzieht, wird dem Seelsorgsklerus und den Studierenden der Theologie treffliche Dienste leisten, ist aber darüber hinaus sehr geeignet, auch weiteren Kreisen der Gebildeten Kenntnis und Verständnis des katholischen Eherechts zu vermitteln. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des sorgfältig geordneten und sauber gedruckten Lehrbuches.

M. Pribilla S. J.

Das Eherecht des Magisters Gratianus. Von Dr. Willibald Plöchl (Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien, hg. von

Hans Kelsen. Band XXIV. 80 (113 S.) Leipzig und Wien 1935, Franz Deuticke. M 6.—

Eine fachwissenschaftliche Studie über den Vater des Kirchenrechts, Magister Gratianus, die indes auch weitere Kreise interessiert. Der Inhalt des Ehebegriffs, die Erscheinungsformen der Ehe, der reiche Stoff der Ehehindernisse und die Wirkungen der Eheschließung sind der Inhalt des Buches. Ein fachwissenschaftliches Urteil über die Deutung der Gratianischen Lehre sowie über die mannigfachen geschichtlichen Beziehungen der Abhängigkeit und des Fortwirkens muß Rezensent anderen überlassen. Aber er glaubt, daß nicht der geringste Wert der Arbeit darin besteht, daß der Verfasser über viele eherechtliche Fragen der Gegenwart die Geschichte sprechen läßt. Wenn so manche Bestimmungen des katholischen Eherechts in der öffentlichen Diskussion leidenschaftliche Ablehnung erfahren oder als unverständlich erscheinen, so mag es von Interesse sein, wie der große Meister der Kanonistik im 12. Jahrhundert jene Probleme wissenschaftlich zu bewältigen suchte. Die Muttergottessee, Sakramentalität und Unauflöslichkeit, heimliche Ehe, Verwandtschaftsgrade, Impotenz usw. regen Gratian zu seiner systematischen und oft recht scharfsinnigen Arbeit an. Ein Vergleich des heute geltenden Eherechts mit Gratian zeigt ebenso sehr die innere Kontinuität der kirchlichen Entwicklung wie den vielfachen Fortschritt in einem Zeitraum von 700 Jahren. So war der Begriff der Putativehe und der Legitimation durch nachfolgende Ehe dem Magister unbekannt.

J. B. Schuster S. J.

Religion und Leben

„Entzündet die Feuer.“ Werkheft zur Caritasarbeit junger Kirche. 80 (118 S.) Freiburg i. Br. 1936, Caritasverlag. M 0.50

Unter Führung von Gustav v. Mann hat der Arbeitskreis Caritas und Jugend diese lebensvolle Auswahl von Tatberichten aus der Caritasarbeit junger Christen veröffentlicht. Einige tiefdurchdachte Worte v. Manns führen in das Wesen der Caritas ein, der Caritas, wie sie uns Paulus und Johannes künden. Allgemeine Gesichtspunkte bieten auch